

TE OGH 2015/11/11 260s6/15z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 11. November 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, die Anwaltsrichter Dr. Hahnkamper und Dr. Schimik sowie den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Danzl in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Dr. Pottmann als Schriftführerin in der Disziplinarsache gegen Mag. *****, Rechtsanwalt in *****, wegen der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes über die Berufung des Beschuldigten gegen das Erkenntnis des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer Wien vom 16. Oktober 2013, AZ D 159/09, D 148/11, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Aus deren Anlass wird das angefochtene Erkenntnis, das im Übrigen unberührt bleibt, in den Schuldsprüchen sowie demgemäß auch im Strafausspruch aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an den Disziplinarrat zurückverwiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Erkenntnis, das auch unbekämpft gebliebene Freisprüche enthält, wurde der Beschuldigte Rechtsanwalt Mag. ***** mehrerer Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes schuldig erkannt.

Demnach hat er

1. zu D 159/09

mit einem von ihm verfassten Teilungsvertrag aus dem Jahr 1997 hinsichtlich einer im angefochtenen Erkenntnis näher bezeichneten Liegenschaft gegenüber seinen Vertragspartnern, den Miteigentümern dieser Liegenschaft, eine Verpflichtung zur Rechnungslegung über die bei ihm als Treuhänder erlegten Beträge samt Zinsen übernommen, jedoch dieser Verpflichtung trotz spätestens im März 2009 eingetretener Fälligkeit (ausgenommen gegenüber zwei Miteigentümern) nicht entsprochen;

2. zu D 148/11

vom 20. Jänner 2009 bis zum 16. Oktober 2013 seinen Verpflichtungen zur grundbücherlichen Durchführung der Kaufverträge zwischen den Eigentümern der Liegenschaft EZ ***** als Verkäufer und DI Wolfgang R***** sowie Mag. Markus T***** als Käufer nicht entsprochen.

Über ihn wurde hierfür eine Geldbuße von 5.000 Euro verhängt.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich die Berufung des Beschuldigten wegen des Ausspruchs über die Schuld und die Strafe (vgl. RIS-Justiz RS0128656). Sie wurde verspätet ausgeführt, gab jedoch - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - Anlass zu amtswegigem Vorgehen: Dagegen richtet sich die Berufung des Beschuldigten wegen des Ausspruchs über die Schuld und die Strafe vergleiche RIS-Justiz RS0128656). Sie wurde verspätet ausgeführt, gab jedoch - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - Anlass zu amtswegigem Vorgehen:

1. Das Erkenntnis des Disziplinarrats wurde am 24. Oktober 2014 beim Postpartner ***** hinterlegt. Nach dem (durch Urkundenvorlage bescheinigten) Vorbringen des Beschuldigten kehrte er am 6. November 2014 von einem am 18. Oktober 2014 begonnenen Auslandsaufenthalt an seine aktuelle Abgabestelle in ***** zurück und behob am selben Tag (6. November 2014) das hinterlegte Erkenntnis. Die Berufungsausführung wurde am 5. Dezember 2014 zur Post gegeben.

Zwar bewirkte die Hinterlegung keine Zustellung des Erkenntnisses, weil der Beschuldigte wegen seines Auslandsaufenthalts nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (§ 17 Abs 3 dritter und vierter Satz ZustG). Die Zustellung wurde allerdings wirksam, indem der Empfänger die Sendung iSd § 7 ZustG tatsächlich in die Hand bekam (5 Ob 123/05g mwN; RIS-Justiz RS0083714). Zwar bewirkte die Hinterlegung keine Zustellung des Erkenntnisses, weil der Beschuldigte wegen seines Auslandsaufenthalts nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (Paragraph 17, Absatz 3, dritter und vierter Satz ZustG). Die Zustellung wurde allerdings wirksam, indem der Empfänger die Sendung iSd Paragraph 7, ZustG tatsächlich in die Hand bekam (5 Ob 123/05g mwN; RIS-Justiz RS0083714).

Die Frist von vier Wochen zur Einbringung der Berufung (§ 48 Abs 1 DSt) wurde daher mit der Behebung des Erkenntnisses am 6. November 2014 in Gang gesetzt und endete demnach mit Ablauf des 4. Dezember 2014. Die am 5. Dezember 2014 zur Post gegebene Berufungsausführung ist somit verspätet. Die Frist von vier Wochen zur Einbringung der Berufung (Paragraph 48, Absatz eins, DSt) wurde daher mit der Behebung des Erkenntnisses am 6. November 2014 in Gang gesetzt und endete demnach mit Ablauf des 4. Dezember 2014. Die am 5. Dezember 2014 zur Post gegebene Berufungsausführung ist somit verspätet.

2. Aus Anlass der Berufung (vgl. Ratz, WK-StPO § 290 Rz 18; Fabrizy, StPO12 § 290 Rz 5) war von Amts wegen wahrzunehmen (§ 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO, § 77 Abs 3 DSt), dass den Schuldsprüchen - wegen Rechtsfehlern mangels Feststellungen - dem Beschuldigten zum Nachteil gereichende Nichtigkeit nach Z 9 lit a des § 281 Abs 1 StPO (§ 77 Abs 3 DSt) anhaftet: 2. Aus Anlass der Berufung vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 290, Rz 18; Fabrizy, StPO12 Paragraph 290, Rz 5) war von Amts wegen wahrzunehmen (Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz erster Fall StPO, Paragraph 77, Absatz 3, DSt), dass den Schuldsprüchen - wegen Rechtsfehlern mangels Feststellungen - dem Beschuldigten zum Nachteil gereichende Nichtigkeit nach Ziffer 9, Litera a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO (Paragraph 77, Absatz 3, DSt) anhaftet:

2.1 Zum Schuldspruch zu D 159/09 stellte der Disziplinarrat fest (ES 7, 9), dass im Zug der (mehr als vier Jahre in Anspruch nehmenden) Durchführung des Teilungsvertrags die vertragliche Regelung über die Abrechnung mündlich mehrfach geändert wurde und letztlich „mit der Schlussabrechnung überhaupt bis zur Durchführung des Verkaufs“ der Liegenschaft zugewartet werden sollte. Diese Bedingung ist jedoch nicht eingetreten, weil dem Beschuldigten für die grundbücherliche Durchführung der entsprechenden beiden Kaufverträge mit DI R***** und Mag. T***** (vgl. die Schuldsprüche zu D 148/11) Unterlagen fehlten. 2.1 Zum Schuldspruch zu D 159/09 stellte der Disziplinarrat fest (ES 7, 9), dass im Zug der (mehr als vier Jahre in Anspruch nehmenden) Durchführung des Teilungsvertrags die vertragliche Regelung über die Abrechnung mündlich mehrfach geändert wurde und letztlich „mit der Schlussabrechnung überhaupt bis zur Durchführung des Verkaufs“ der Liegenschaft zugewartet werden sollte. Diese Bedingung ist jedoch nicht eingetreten, weil dem Beschuldigten für die grundbücherliche Durchführung der entsprechenden beiden Kaufverträge mit DI R***** und Mag. T***** vergleiche die Schuldsprüche zu D 148/11) Unterlagen fehlten.

Damit entbehrt aber der Schuldspruch, mit welchem dem Beschuldigten die Nichteinhaltung seiner „spätestens im März 2009 fälligen Verpflichtung zur Rechnungslegung“ in Betreff des Teilungsvertrags angelastet wird, der erforderlichen Sachverhaltsbasis, weil auf der Grundlage der referierten Feststellungen des Disziplinarrats die Abrechnungsverpflichtung noch nicht „fällig“ war und deren Nichteinhaltung somit keinen Pflichtenverstoß

begründete. Der in der rechtlichen Beurteilung des Erkenntnisses enthaltene Passus, wonach „spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der möglichen Verbücherung, also ab März 2009, auch der äußerste Endtermin für die Gesamtabrechnung gewesen wäre“ (ES 14), steht dem nicht entgegen, weil eine damit - unsubstantiiert - angesprochene mögliche Verbücherung als Bedingung für den Eintritt der Fälligkeit der Abrechnungsverpflichtung die zuvor referierte vertraglich bedungene Prämisse einer tatsächlichen grundbücherlichen Durchführung des Liegenschaftsverkaufs unberührt lässt.

2.2 Der mit den Schuldsprüchen zu D 148/11 gegen den Beschuldigten erhobene Vorwurf einer Nichtentsprechung „seiner Verpflichtungen zur grundbücherlichen Durchführung“ der beiden Kaufverträge hätte Feststellungen dazu erfordert, zu welchen (Rechts-)Handlungen der Beschuldigte im Einzelnen verpflichtet war, deren pflichtgemäße Durchführung ihn in den Stand gesetzt hätte, spätestens zum 20. Jänner 2009 entsprechende grundbücherliche Einverleibungsgesuche einzubringen (ES 13). Derartige Feststellungen enthält das Disziplinarerkenntnis nicht.

Schlagworte

Standes- und Disziplinarrecht

Textnummer

E112923

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0260OS00006.15Z.1111.000

Im RIS seit

23.12.2015

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at